

## **Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO):** **(Dieses Blatt bitte abtrennen! Diese Hinweise sind zu dem Verbleib bei dem Antragsteller bestimmt.)**

Schülerfahrkosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Grundlage hierfür ist immer die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (z.B. Gymnasien). Es handelt sich lediglich um eine Kostenregelung mit Eigenanteilsbeteiligung.

1 a)

Eine Verpflichtung zu der Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, wenn der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km
- und der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) mehr als 5 km beträgt.

Der Schulweg ist hierbei die kürzeste einfache Fußwegstrecke von dem gemeldeten Wohnsitz (Haustür) bis zu dem Beginn des Schulgrundstückes der nächstgelegenen Schule. Die nächstgelegene Schule kann auch die tatsächlich besuchte Schule sein.

1 b)

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme aus **gesundheitlichen Gründen** bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein **ärztliches Attest** beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- dass der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und
- für welchen Zeitraum es gilt.

Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Dies ist dann gegeben, wenn die normalen Gefahren des Schulweges weit über dem Durchschnitt liegen. Als Beispiel für eine besondere Gefährlichkeit sei hier ein Schulweg von Grüne Eiche über die Monschauer Straße bis zu dem Waldfriedhof genannt. Bitte erläutern Sie in einem solchen Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem gesonderten Beiblatt.

1 c)

Auch sogenannte schulorganisatorische Gründe können zu einer Übernahme von Schülerfahrkosten führen. Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind sämtliche Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule in dem Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zu der Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (z.B. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Hauptschüler/innen aus Zuwandererfamilien in Vorbereitungsklassen). Hierbei begründen Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne gemeinsame Bildung von Jungen und Mädchen, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote keinen eigenen Schultyp. Die Erschöpfung der Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides über die beantragte Aufnahme.

Es muss sich um objektive Gründe handeln. Subjektive Gründe wie pädagogische Empfehlungen, Geschwisterkinder in derselben Schule, Freunde etc. können als schulorganisatorische Gründe nicht berücksichtigt werden. Eine freie Schulwahl ist möglich. Bei den Schülerfahrkosten handelt es sich lediglich um eine Kostenregelung.

2.

Bewilligungszeitraum zu der Übernahme der Schülerfahrkosten ist in der Regel das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Schuljahres bei dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist lediglich dann möglich, wenn der Antrag spätestens bis zu einem Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (zum 31.10.) gestellt wird (Ausschlussfrist gem. § 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

3.

Für das Schülerticket ist von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern/innen ein **Eigenanteil** zu übernehmen. Dieser beträgt ab dem 01.08.2022 pro Kind und Kalendermonat 14,00 Euro. Werden für mehrere **minderjährige** Kinder einer Familie Schülerfahrkosten durch einen Schulträger übernommen, wird der Eigenanteil für das zweite, im Alter nachfolgende Kind ab dem 01.08.2022 auf 7,00 Euro und für das dritte, im Alter nachfolgende Kind auf null Euro festgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler, die Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt der Eigenanteil. Die Eigenanteile unterliegen Änderungen. Anpassungen können zu Beginn oder auch im Laufe eines Schuljahres erfolgen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit einer Schülerin oder eines Schülers in dem laufenden Schuljahr). Die Übernahme von Schülerfahrkosten geschieht daher als indirekter Zuschuss. Für Fragen zum AVV-School&Fun-Ticket für Selbstzahler steht Ihnen die WestVerkehr GmbH unter der Tel.-Nr. 02431 88-6765 bzw. unter [eticket@west-verkehr.de](mailto:eticket@west-verkehr.de) zur Verfügung.

4.

Das Erstaten von Kosten für das Benutzen eines privaten Fahrzeuges (z. B. Motorrad oder PKW) erfolgt lediglich, wenn das Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln **unzumutbar** ist. Eine Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die reine Fahrzeit auch bei teilweiser Benutzung von privateigenen Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Wartezeiten in der Schule) mehr als drei Stunden täglich beträgt oder wenn die Schülerin/der Schüler überwiegend vor 6 Uhr morgens die Wohnung verlassen müsste. Bei Grundschüler/innen sollte eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden.

5.

**Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse** der Schülerin/des Schülers, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam sein kann (insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel, Verlassen der Schule, Beendigung der Leistungen nach dem SGB XII - der Sozialhilfe), ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule **unverzüglich mitzuteilen**.

6.

Hinweise zum Datenschutz sind den Antragsunterlagen beigelegt.

7.

Mit der Antragstellung versichern Sie, dass **Sie** bzw. **die Schülerin/der Schüler** keine anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalten bzw. erhält, welche Fahrkostenerstattungen beinhalten.

8.

Die Vordrucke finden Sie als PDF-Dateien auch im Internet auf der Homepage der Stadt Übach-Palenberg.

9.

Denken Sie bitte rechtzeitig daran, einen „erneuten“ Antrag zu stellen, wenn das Schülerticket ausschließlich für ein Jahr bezuschusst worden ist. Dies können Sie dem Bescheid über die Bewilligung von Schülerfahrkosten entnehmen.

10.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Bildung und Vereinswesen unter der Telefon-Nr.: 02451/979-4012 zur Verfügung.

**Der Antrag kann über die Schule an den Fachbereich Bildung und Vereinswesen zugeschickt werden.** Ist dies nicht möglich, weil das Schulsekretariat während der Ferien nicht besetzt ist, fügen Sie bitte dem Antrag eine Anmeldebekräftigung der Schule bei.

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
FB Bildung und Vereinswesen  
Rathausplatz 4  
52531 Übach-Palenberg